



## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (2. TMGÄndG)**

Das Vodafone Unternehmen Kabel Deutschland bietet mit mehr als 750.000 WLAN-Hotspots in 13 Bundesländern das größte WLAN-Hotspot-Netz Deutschlands an. Nach dem erfolgreichen Start in Berlin und Potsdam im Rahmen eines Pilotprojektes in Kooperation mit der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) hatte Kabel Deutschland öffentliche Hotspots in rund 70 bayerischen Städten und Gemeinden und in zwei Schritten WLAN-Hotspots in weiteren Städten im gesamten Verbreitungsgebiet gestartet. Heute bietet Kabel Deutschland bereits in 161 Städten und Gemeinden in Deutschland WLAN-Hotspots an öffentlichen Straßen und Plätzen und insgesamt schon über 4.000 freie Outdoor- bzw. Business-Hotspots an, in die sich Nutzer mit einem einfachen Klick einwählen können.

Sämtliche Kabel Deutschland-Hotspots nutzen die vorhandene leistungsstarke und zukunftssichere Kabel-Infrastruktur von Kabel Deutschland bestehend aus Glasfaser und Koaxialkabel und verfügen über eine Anbindung von bis zu 100 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit. Im Upload stehen bis zu 6 Mbit/s je Hotspot bereit. In einigen Städten (z.B. München und Mainz) ermöglicht Kabel Deutschland sogar bereits eine Surf-Geschwindigkeit von bis zu 200 Mbit/s im Download und bis zu 12 Mbit/s im Upload. Kabel Deutschland betreibt also ganz im Sinne der Intention des Referentenentwurfs eines 2. Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes schon seit einiger Zeit engagiert den Ausbau eines wohl auch im internationalen Vergleich zukunftsweisenden öffentlichen WLAN-Angebots.

Wir begrüßen daher auch das Ziel der Bundesregierung, den Aufbau und das Angebot öffentlicher WLAN-Netze zu fördern. Durch die Forderung einer Verschlüsselung des WLAN-Angebots als Regelfall der als zwingende Voraussetzung für eine Haftungsbefreiung vorzunehmenden Sicherungsmaßnahmen, wie sie der aktuelle Entwurf vorsieht, würde dieses Ziel aber nicht erreicht:

## **1. Verschlüsselung als Zugangskontrolle unvereinbar mit offenen WLAN-Angeboten**

Die frei zugänglichen öffentlichen Kabel Deutschland-WLAN-Angebote sind gerade deshalb so attraktiv, weil keine Registrierung oder ein Einloggen mit einem Passwort erforderlich sind. Ein Verschlüsselungserfordernis zur Sicherung gegen „unberechtigten Zugang“ wie im Wortlaut des Entwurfs vorgesehen würde die aktuell von der Rechtsprechung skizzierten rechtlichen Anforderungen an eine Haftungsbefreiung verschärfen. Es ist mit der Grundkonzeption eines freien öffentlichen WLAN-Angebots nicht vereinbar und würde dazu führen, dass Kabel Deutschland wie auch andere Betreiber bestehende Angebote einschränken müssten. Damit widerspricht der aktuelle Entwurf ganz offensichtlich dem Ziel der Bundesregierung, die Verbreitung von WLAN-Angeboten zu fördern.

Es wird aus dem Entwurf nicht klar, wozu die „Verschlüsselung“ dienen soll. In der Rechtsprechung wird unter einer „Verschlüsselung“ im Zusammenhang mit WLAN-Angeboten vereinzelt die Zugangssicherung per Passwort, das man dann z.B. am Empfang eines Hotels/ am Tresen eines Cafés oder einer Bar per Voucher erhält, verstanden. Hierdurch soll nach der Rechtsprechung der Kreis der Hotspot-Nutzer begrenzt werden, wodurch angeblich auch das Risiko von Urheberrechtsverletzungen vermindert würde. Die TMG-Novelle soll aber ja gerade keine Einschränkung der Hotspot-Nutzung bewirken. Eine psychologische Hürde für die illegale Nutzung von Werken im Internet setzt auch nicht zwangsläufig eine Verschlüsselung des gesamten Angebots voraus, sondern wird auch dadurch geschaffen, dass der Nutzer – wie bei den Kabel Deutschland-Hotspots üblich – vorher durch einen einfachen Klick Nutzungsbedingungen akzeptiert hat, die ihn zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze verpflichten und eine missbräuchliche Nutzung verbieten.

## **2. Verschlüsselung bei Zugriff auf das freie Internet unüblich**

In den Erläuterungen zum Entwurf wird die Verschlüsselung mit der Sicherung des Datenverkehrs begründet. Eine Verschlüsselung des gesamten Streams zur Datensicherung ist bei den aktuellen offenen WLAN-Angeboten nicht üblich. Über den WLAN-Hotspot wird auf das freie Internet zugegriffen. Wie generell beim Surfen im Internet – ob zu Hause oder mit dem Mobiltelefon, per WLAN, im Heimnetz oder unterwegs – fällt es in den Verantwortungsbereich des Nutzers, darauf achten, dass das eingesetzte Endgerät z.B. durch ein entsprechendes Sicherheits- und Virenprogramm ausreichend gegen Risiken aus dem Internet geschützt ist. Die generelle IT-Sicherheit dürfte in einer Novelle zur Förderung von WLAN-Angeboten nicht zu den Zielsetzungen gehören.

## **3. Verschlüsselung verbessert nicht Urheberrechtsdurchsetzung**

Durch eine Verschlüsselung wird auch keine Nutzeridentifikation erreicht, die eine Urheberrechtsdurchsetzung erleichtern könnte. Bei unseren frei zugänglichen Hotspots haben wir zudem in der Praxis auch überhaupt keine besonderen Probleme mit Urheberrechtsverletzungen z.B. durch illegales Filesharing beobachtet, da diese typischerweise zur Informationsbeschaffung und Kommunikation genutzt werden.